

Sonnenschutzvereinbarung

Hintergrund:

Die Zahl der Menschen, die jährlich an bösartigem Hautkrebs erkranken nimmt stetig zu. Allein in Deutschland erkrankten 2018 etwa 222.320 Menschen neu an Hautkrebs. UV-Strahlung kann verschiedene Krebsarten auslösen. Umgangssprachlich wird zwischen weißem und schwarzem Hautkrebs (malignes Melanom) unterschieden. Der schwarze Hautkrebs ist bösartig und kann Metastasen bilden. Wenn ein malignes Melanom nicht frühzeitig entfernt wird, kann es sogar tödlich sein. Der weiße Hautkrebs kommt häufiger vor als das maligne Melanom. Er metastasiert aber nur in seltenen Fällen und verläuft daher meistens nicht lebensbedrohlich.

Sonnenbrände und der Aufenthalt im Freien während der Zeiten mit der stärksten Sonneneinstrahlung erhöhen das Risiko der Kinder, später an Hautkrebs zu erkranken. Deshalb ist es gerade in jungen Jahren wichtig, die Haut vor der Sonne zu schützen. Da viele Kinder tagsüber die Kita besuchen, ist vor allem diese ein wichtiger Ort, an dem die UV-Belastung der Kinder durch geeignete Schutzmaßnahmen reduziert werden kann.

Ziel:

Die Sonnenschutzvereinbarung wurde entwickelt, um Erziehende und Eltern für das Thema Sonnenschutz zu sensibilisieren und vor allem, um alle Kinder sowie Mitarbeitende der Kitas effektiv vor gesundheitsschädigenden Mengen ultravioletter Strahlung zu schützen. Sie gilt ab den ersten sonnenintensiven Tagen im April bis zum September eines jeden Jahres.

Maßnahmen zum Sonnenschutz

1. Kleidung

1.1 Kopfbedeckung

Das Tragen einer ausreichend vor der Sonne schützenden Kopfbedeckung (Hut mit Krempe oder mit Nackenschutz und Schild zum Schutz von Gesicht, Nacken und Ohren) wird gefordert. Kinder, die keine Kopfbedeckung von zu Hause mitbekommen, werden von der Kita mit einem geeigneten Ersatzhut ausgestattet oder müssen sich im Schatten aufhalten.

1.2 Augenschutz

Die Kinder werden angehalten, eine kindgerechte und ausreichend Schutz bietende Sonnenbrille zu tragen. Ersatzweise ist darauf zu achten, dass die Kopfbedeckung einen ausreichend großen Schild aufweist, der die Augen vor direkter Sonnenbestrahlung schützt.

1.3 Bekleidung

Beim Aufenthalt im Freien wird darauf geachtet, dass die Kinder angemessene Bekleidung im Sinne des optimalen Sonnenschutzes tragen, die so viel Haut wie möglich bedeckt. Das Beste sind T-Shirts mit Ärmeln bis zu den Ellenbogen und wenn möglich einem Kragen, sowie Shorts oder Röcke, die über die Knie reichen. Kinder ohne angemessene Bekleidung werden von der Einrichtung mit entsprechender Kleidung ausgestattet oder müssen sich im Schatten aufhalten.

2. Sonnencreme

Die Eltern werden dazu aufgefordert ihr Kind, vor dem Antritt des Weges zur Kita an allen unbedeckten Körperstellen großzügig mit langanhaltender, wasserfester Sonnencreme (mind. LSF+30, UV-A- und UV-B-Filter) einzucremen. Dabei ist besonders auf die sensiblen Stellen wie Stirn, Lippen, Ohren, Nase, Nacken, Knie und Fußrücken zu achten. Die pädagogischen Fachkräfte werden dazu aufgefordert, täglich zu erfragen, ob die Kinder eingecremt wurden und dies im Falle eines Versäumnisses nachzuholen. Kinder ohne langanhaltenden Schutz werden 30 Minuten vor den Aktivitäten im Freien von den Mitarbeitenden mit Sonnencreme eingecremt. Aufgrund von Abrieb (z.B. Schwimmen) oder zeitlicher Abnutzung verbraucht sich die Sonnencreme. Das Eincremen muss daher wiederholt werden. Bei Ausflügen muss Sonnencreme mitgeführt werden, um das wiederholte Eincremen der Kinder zu gewährleisten.

3. Schattenmöglichkeiten

Auf dem Kitagelände werden ausreichend Schattenplätze für die Aktivitäten im Freien zur Verfügung gestellt, die wenn möglich, dem Lauf der Sonne und dem natürlichen Bewegungsdrang der Kinder angepasst werden können (z.B. tragbare Sonnensegel). Die Kinder werden bei sämtlichen Aktivitäten zwischen 11.00 und 15.00 Uhr dazu angehalten, sich im Schatten aufzuhalten.

4. Zeitplanung

Zu Zeiten der stärksten Sonneneinstrahlung zwischen 11.00 und 15.00 Uhr finden die Aktivitäten im Schatten statt. Bei intensiver Sonnenstrahlung wird dieses Zeitfenster auf 10.00 bis 16.00 Uhr ausgedehnt. Exkursionen oder ähnliche Aktivitäten im Freien sollten am Kitatag sehr früh oder solange wie möglich im Schatten stattfinden. Snacks oder das Mittagessen werden im Haus oder andernfalls im Schatten eingenommen.

5. Hautschutz von sehr jungen Kindern

Säuglinge (Kinder bis zu 1. Jahr) dürfen keiner direkten Sonnenbestrahlung ausgesetzt werden. Die Kita ist sich der besonderen Bedürfnisse der Haut sehr junger Kinder bewusst und berücksichtigt diese in seinen Maßnahmen zum Sonnenschutz.

6. Vorbildfunktion

Die Mitarbeitenden der Kitas agieren bewusst als Vorbild. Sie achten insbesondere darauf, dass sie und die Kinder angemessene Bekleidung tragen (siehe Punkt 1.3), Sonnencreme benutzen und Schatten aufsuchen, wann immer es möglich ist. Des Weiteren sollten sie in der Lage sein, sich über die aktuellen UV-Indexwerte zu informieren, das Risiko für Sonnenbrände einzuschätzen und die UV-Schutzmaßnahmen richtig anzuwenden. Die obenstehenden Maßnahmen sind ab einem UV-Indexwert von 3 umfassend durchzuführen.

7. Informationen zum Sonnenschutz

Die Kinder sollen lernen, wie wichtig es ist, die Haut vor zu viel Sonneneinstrahlung zu schützen. Dies sollte spielerisch durch Bilderbücher, Plakate, Fingerpuppen und ähnliches geschehen. Die Inhalte der vorliegenden Sonnenschutzbestimmungen werden durch das Verhalten der Mitarbeitenden und Aktivitäten zum Thema Sonnenschutz stets aufs Neue bestärkt. Die Sonnenschutzvereinbarung sollte an einem für alle zugänglichen Ort veröffentlicht werden.

8. Elternarbeit

Eltern werden in den Auftrag zum Sonnenschutz von der Kita mit eingebunden und ermutigt, aktiv Sonnenschutz zu betreiben. Beim Eintritt in die Kita wird ihnen die Sonnenschutzvereinbarung vorgelegt und ihre Mithilfe erbeten, um die stete Versorgung ihres Kindes mit angemessener Bekleidung und Kopfbedeckung sowie das Eincremen des Kindes vor Betreten der Kitas sicher zu stellen. Jedes Frühjahr, bevor die Sonnenschutzvereinbarung wirksam wird,

muss das Thema Sonnenschutz Teil eines zu dieser Zeit stattfindenden Elternabends sein, um allen Eltern bewusst zu machen, dass sie hier ebenso als Vorbild agieren.

9. Qualitätssicherung

Die Kitaleitung beobachtet und bewertet die Effektivität der Sonnenschutzbestimmungen kontinuierlich. Jedes Jahr wird die Sonnenschutzvereinbarung, wenn notwendig, überarbeitet und verbessert. Ein Vortrag für Erziehende wird jedes Jahr auf der ersten internen Versammlung im Frühling durch die Kitaleitung wiederholt. Des Weiteren wird eine für den Sonnenschutz in der Kita beauftragte Person ernannt. Die Aufgaben von Sonnenschutzbeauftragten sind wie folgt definiert:

- Einhaltung aller Regeln der Sonnenschutzvereinbarung (bei Kindern, Eltern und Erziehenden) sowie Sicherstellung der zeitnahen Schulung neuen Personals
- Aufbau einer „UV-Ecke“ mit tagesaktueller Angabe des UV-Index und ausgehängter Sonnenschutzvereinbarung, anschaulich dekoriert.